

**Nutzungs- und Entgeltbedingungen
für den
Schwergutumschlag
im bayernhafen Regensburg**

(Stand: Januar 2023)



Bayernhafen GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Möglichkeit des Schwergutumschlages

Für den Umschlag von Schwergütern, welche nicht mit hafeneigenen Krananlagen umgeschlagen werden können, stehen im bayernhafen Regensburg dritten Kranbetreibern Schwergutumschlagmöglichkeiten für Autokrane am Osthafen-Südkai sowie am Westhafen-Nordkai zur Verfügung und zwar:

Osthafen-Südkai Technische Bedingungen Anlage 2

Schwergutumschlag kann auf der gesamten Länge der befestigten Kaifläche vorgenommen werden. Damit der übrige Hafenbetrieb am Osthafen-Südkai so wenig wie möglich behindert wird, ist jedoch vorrangig der Kaibereich auf Höhe der etwa bei Kaimitte einmündenden Stichstraße zu nutzen. Weiterer Bestandteil des Schwergutumschlagplatzes ist die Kaimauer.

Die Benutzung der Straßenfläche der ehem. Passauer Straße ist auf das unbedingt erforderliche Maß für Zu- und Abfahrt (Autokran, Tieflader, Begleitfahrzeug etc.), kurzfristige Abstellungen und bedingt Arbeitszwecke zu beschränken. Der benutzte Raum der Passauer Straße gilt ebenfalls als Bestandteil des Schwergutumschlagplatzes.

Die Zwischenlagerung von Schwergütern auf der Kaifläche ist nur sehr begrenzt möglich und ist mit den bayernhafen zeitlich und räumlich sorgfältig abzustimmen.

Westhafen-Nordkai Technische Bedingungen Anlage 2

Schwergutumschlag kann auf der gesamten Länge der befestigten Kaifläche vorgenommen werden. Damit der übrige Hafenbetrieb am Westhafen-Nordkai so wenig wie möglich behindert wird, ist jedoch vorrangig der Kaibereich auf Höhe der etwa bei Kaimitte einmündenden geschotterten Zufahrtsstraße zu nutzen. Weiterer Bestandteil des Schwergutumschlagplatzes ist die Kaimauer.

Die Benutzung des Kailängswegs ist auf das unbedingt erforderliche Maß für Zu- und Abfahrt (Autokran, Tieflader, Begleitfahrzeug etc.), kurzfristige Abstellungen und bedingt Arbeitszwecke zu beschränken.

Die Zwischenlagerung von Schwergütern auf der Kai- Umschlagfläche ist nur sehr begrenzt möglich und ist mit bayernhafen zeitlich und räumlich sorgfältig abzustimmen.

Die jeweilige Umschlagstelle wird in Abhängigkeit des Umschlages (Stückgewichte, Abmessungen usw.) sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des übrigen Hafenbetriebs durch den bayernhafen Regensburg festgelegt.

1.2 Geltungsbereich

Güter im Sinne dieser Bedingungen sind solche mit Einzelgewichten welche nicht mit hafen-eigenen Krananlagen zum Zeitpunkt des beabsichtigten Schwergutumschlages umgeschlagen werden können. Ausnahmen können zugelassen werden.

1.3 Anmeldung und Genehmigung

1.3.1 Die Benutzung des Kais für Schwergutumschlag ist mindestens sieben Werktage vor dem voraussichtlichen Umschlagtermin mit dem Anmeldeformular nach Anlage 3 „Schwergutumschlag“ schriftlich beim bayernhafen Regensburg anzumelden. Für jeden Schwergutumschlag ist vor dem Umschlagtermin mit dem bayernhafen Regensburg ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

1.3.2 Der Schwergutumschlagplatz wird den Gestattungsnehmern grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung zur Verfügung gestellt. Der bayernhafen Regensburg kann in dringenden Fällen von dieser Reihenfolge abweichen, eine begonnene Nutzung des Kais unterbrechen sowie die Entfernung eines Umschlag beteiligten Fahrzeugs verlangen, ohne dass hierüber für den Gestattungsnehmer ein Entschädigungsanspruch entsteht. Die Feststellung solcher Notwendigkeiten trifft der bayernhafen Regensburg im eigenen Ermessen.

1.3.3 Der Gestattungsnehmer hat die erforderlichen Anzeigen bei den zuständigen Behörden zu erstatten und die erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Zulassungen einzuholen.

1.4 Durchführung des Umschlags

1.4.1 Durch die Nutzung dürfen der Betrieb und der Verkehr im bayernhafen Regensburg nicht gestört werden. Anordnungen des bayernhafen Regensburg sind zu beachten.

1.4.2 Der Gestattungsnehmer hat die jeweils bestehenden Anordnungen, allgemeinen Vorschriften und Einzelanordnungen der Hafenbehörde, ferner die einschlägigen bahnrechtlichen Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen zu beachten.

1.4.3 Der Gestattungsnehmer hat für die Durchführung des Umschlags einen sachkundigen, deutschsprechenden Umschlagleiter zu stellen. Der verantwortliche Umschlagleiter hat während der Dauer des Umschlags und der damit zusammenhängenden Arbeiten anwesend zu sein.

1.4.4 Der Schwergutumschlagbereich darf erst benutzt werden, wenn der bayernhafen Regensburg eine evtl. erforderliche Gleissperrung veranlasst hat und ein zuständiger Vertre-

ter des bayernhafen Regensburg dem verantwortlichen Umschlagleiter des Gestattungsnehmers die Erlaubnis zum Befahren erteilt hat.

- 1.4.5 Der Gestattungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung des Umschlages der Umschlagbereich vollständig geräumt und von allen Umschlagresten gesäubert wird. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des bayernhafen Regensburg nicht nach, ist der bayernhafen Regensburg berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
- 1.4.6 Bei nicht termingerechter Räumung des Schwergutumschlagbereichs durch den Gestattungsnehmer hat dieser die dadurch entstehenden Kosten und Folgekosten zu tragen. Dies gilt auch für Kosten und Folgekosten von Dritten, sofern diese beim bayernhafen Regensburg geltend gemacht werden. Die Kostenpflicht entfällt, wenn der Gestattungsnehmer vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der bayernhafen Regensburg oder ihrer Bediensteten nachweist.

1.5 Technische Bedingungen siehe Anlage 2

2. Lagermöglichkeit

Im Schwergutumschlagbereich ist nur umschlagbedingtes Absetzen der Güter, jedoch keine Lagerung möglich. Auch unmittelbar neben dem Schwergutumschlagbereich gibt es nur sehr beschränkte Lagermöglichkeiten.

- 2.1 In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des bayernhafen Regensburg der Kaibereich kurzfristig in angemessener Breite zum Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und Schwerlastgütern zur Verfügung gestellt werden; dabei muss der Verkehr auf der Kaifläche gewährleistet bleiben. Der Gestattungsnehmer hat für die Absicherung (Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung etc.) zu sorgen. Die Lagerung ist nach Sondervereinbarung abzugelten.
- 2.2 Die Abstell- und Lagerflächen für Fahrzeuge und Güter werden durch den bayernhafen Regensburg zugewiesen. Die betriebsgewöhnliche Arbeitszeit des bayernhafen Regensburg ist in diesem Fall zu beachten.

3. Haftung

- 3.1 Für die Benutzbarkeit und die Beschaffenheit des Schwergutumschlagplatzes übernimmt der bayernhafen Regensburg keine Gewähr.
- 3.2 Der Gestattungsnehmer hat sich rechtzeitig vor Nutzung des Schwergutumschlagplatzes von dessen einwandfreiem Zustand zu überzeugen. Eventuelle Mängel sind sofort dem bayernhafen Regensburg anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, geht der bayernhafen Regensburg davon aus, dass die Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Schwergutumschlagplatzes entstanden sind und der Gestattungsnehmer somit dafür uneingeschränkt haftet.
- 3.3 Der Gestattungsnehmer ist Umschlagunternehmer und/oder lagernder Unternehmer. Der Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung sämtlicher Risiken oder die Gestellung von Bewachern ist Sache des Gestattungsnehmers.
- 3.4 Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die dem bayernhafen Regensburg durch die Gestattung entstehen, soweit er nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des bayernhafen Regensburg oder dessen Bediensteten nachweist.
- 3.5 Der Gestattungsnehmer hat den bayernhafen Regensburg, soweit nicht ihm oder seinen Bediensteten vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird, von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie oder ihre Bediensteten wegen eines Schadens geltend machen, der durch die Gestattung entstanden ist.
- 3.6 Der bayernhafen Regensburg haftet nicht für Schäden, die dem Gestattungsnehmer an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung des Hafens, der Hafenbahn oder anderer dem bayernhafen Regensburg unterstehender Anlagen und Einrichtungen entstehen, falls er nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des bayernhafen Regensburg oder ihrer Bediensteten nachweist.
- 3.7 Hat im Rahmen der Ziffer 3.4 – 3.6 bei der Entstehung des Schadens ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden des bayernhafen Regensburg oder ihrer Bediensteten mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

4. Entgelte siehe Anlage 1

5. Anmerkung

- 5.1 Sonderleistungen, wie z. B. Personaleinsatz mit außergewöhnlichem Aufwand durch Einsatzzeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit können mit vorher vereinbarten pauschalen Zuschlägen zusätzlich berechnet werden.
- 5.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg.
- 5.3 Diese Nutzungs- und Entgeltbedingung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Regensburg, den 01.12.2022

Bayernhafen GmbH & Co. KG
bayernhafen Regensburg

Stefan Ring

3 Anlagen

Anlage 1**Entgeltliste Schwerlastumschlag Regensburg**

Nr.	Entgeltliste		Anmerkung
1	Preis		
1.1	EURO 200,00	je Kran und 24 Stunden	Ab Tag der Ankunft
1.2	EURO 2,00	pro to mögl. Traglast bei kleinster Ausladung* * Max.Traglast	Berechnung pro Krannut- zung
1.3	EURO 1,50	pro to umgeschlagenes Gut	Infrastrukturabgabe
1.4	EURO 25,60	pro Begleitfahrzeug des Krans	Abstellung pro Fahrzeug und Tag
2	Transportbedingte Zwischenabstellung		
2.1	EURO 0,30	pro m ² und Tag der benötig- ten Gesamtfläche	Verfügbarkeit vorausge- setzt; zugewiesen durch bayernhafen
3	Ufergeld		
3.1	EURO 0,50	pro to umgeschlagenes Gut	Schiffsumschlag von oder auf das Schiff

Sondervereinbarung für mehrtägige Umschläge.

Die aufgeführten Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.).

Die Entgelte werden am 14. Tag nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlich zulässiger Höhe gemäß § 247 Abs. 1
BGB i. V. m. § 288 BGB ff in Rechnung gestellt.

Der bayernhafen Regensburg behält sich vor, für den angemeldeten Umschlag eine
Vorauszahlung zu verlangen.

Anlage 2

Technische Bedingungen

Osthafen-Südkai:

Die Krane können auf der Ufermauer oder auf der wasserseitigen Kranbahn abgestützt werden.

Die Kranstütze ist dabei biegesteif so zu unterbauen, dass die eingeleitete Last auf der Mauer bzw. der Kranbahn so verteilt wird, dass eine Streckenlast von 300 kN/lfdm nicht überschritten wird.

Weiterhin sind Stützdrücke bis 4.000 kN (400 t) über Doppelpratzen (Pratzenabstand 1,50 m) möglich, wenn die Abstützung der Krane zwischen Uferwand und Kranbahn erfolgt und ein biegesteifer Unterbau mit mindestens 2,70 x 4,60 m erfolgt.

Die Einhaltung der vorgegebenen Belastungsgrenzen ist vom Gestattungsnehmer nachzuweisen.

Westhafen-Nordkai:

Die Krane sind auf der wasserseitigen Kranbahn abzustützen. Die Kranstütze ist dabei biegesteif so zu unterbauen, dass die eingeleitete Last auf der Kranbahn so verteilt wird, dass eine Streckenlast von 300 kN/lfdm nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der vorgegebenen Belastungsgrenzen ist vom Gestattungsnehmer nachzuweisen.

Bei Abweichungen der Belastungsgrenzen geben sie uns bitte ihr Projekt auf und wir prüfen gerne weitere Optionen.

Anlage 3
Bayernhafen GmbH & Co. KG
 bayernhafen Regensburg
 Linzer Str. 6, 93055 Regensburg

Telefon: 0941/79597-33
 Fax-Nr.: 0941/79597-40

Schwertgutumschlag bayernhafen Regensburg

Teil I Anmeldung

Umschlagfirma: (Anschrift)		Umschlagleiter:	
		Sachbearbeiter:	
Umschlaggut: (Art und Stückzahl)		Gesamtgewicht:	
		höchstes Stückgewicht	
Tag des Umschlags:		größte Abmessung:	
Umschlagdauer:	vonUhr	bisUhr	
System der Abstützplatten:		aufretende Stützkräfte:	
Umschlagart:	Schiff = 1; Waggon = 2; LKW = 3 von <input type="checkbox"/> auf <input type="checkbox"/>		
Umschlaggerät:		Tragfähigkeit in t: t
Transportmittel:		Begleitfahrzeuge:	
Schiffsname:		Reederei:	
Zwischenlagerung:	von	Uhr	bis Uhr

 Ort, Datum

 Unterschrift des Auftraggebers

Teil II Leistungsnachweis

(nur durch bayernhafen Regensburg auszufüllen!)

Umschlag überwacht durch:		Bestätigung durch Umschlagunter- nehmer/Umschlagleiter <hr/> Datum: Unterschrift
Schwertgutumschlagplatz ordnungsgemäß übergeben	ja / nein _____ Uhrzeit	
tatsächliches Gesamtgewicht		
tatsächliche Umschlagsdauer:	von _____ Uhr bis _____ Uhr	
abgerechnet am:		